

Kapitel 8 / Datenschutz

1. Grundsätze zur Bekanntgabe von Personendaten
2. Beispielfälle
3. Einsichtnahme und Auskunftsrecht durch betroffene Personen
4. Datensperre

Rechtsquellen

Bundesrecht

Bund

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)
- Verordnung vom 31. August 2022 über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV)
- Die Bundesgesetze sind für die Tätigkeiten im EWA des Kantons Schwyz nicht einschlägig.

Kanton

- Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (ÖDSG), vom 23. Mai 2007
- Verordnung zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz (ÖDSV), vom 28. Oktober 2008
- Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG), vom 17. Dezember 2008
- Verordnung über das Einwohnermeldewesen (EMV), vom 10. Dezember 2014
- Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG), vom 25. Oktober 2017
- Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (GebO), vom 20. Januar 1975

Gemeinde/Bezirk

- Spezifische Reglemente bzw. Erlasse

1. Grundsätze zur Bekanntgabe von Personendaten

Die Gewährleistung des Datenschutzes durch die Einwohnerämter ist eine wichtige und ernstzunehmende Aufgabe.

Es ist die Pflicht jedes Einwohneramtes, sich bei Auskünften, sofern sie nicht von legitimierten Amtsstellen auf Basis einer gesetzlichen Grundlage verlangt werden, sehr zurückhaltend zu äussern.

Auskünfte bezüglich Personendaten an andere öffentliche Organe und Private dürfen nur erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Auskünfte grundsätzlich nur die folgenden Personendaten beinhalten dürfen:

- Name



Einwohnerwesen

- Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum

Auf schriftliches Gesuch mit berechtigtem Interessennachweis dürfen zudem, sofern die untenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, folgende Personendaten bekanntgegeben werden:

- Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit
- Datum und Ort des Zuzugs und des Wegzugs

Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Personendaten

Einem anderen **öffentlichen Organ** dürfen die genannten Personendaten nur dann bekannt gegeben werden, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Datenlieferant ist gesetzlich zur Bekanntgabe verpflichtet oder ermächtigt.
- Der Datenempfänger legt dar, dass er zur Bearbeitung der verlangten Personendaten berechtigt ist und dass der Bekanntgabe keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht.
- Die betroffene Person hat eingewilligt.

An **Private** (natürliche Personen, Unternehmen etc.) dürfen die genannten Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Ein Rechtsatz verpflichtet oder ermächtigt zur Bekanntgabe
- Die betroffene Person hat eingewilligt

Bei allen Arten von Auskünften ist zu beachten, ob zu den betroffenen Personen eine Auskunftssperre im System hinterlegt ist. Weitere Informationen und Vorgaben zum Thema Datensperre sind unter 9.4 Datensperre zu finden.

Bei Listenauskünften (d.h. systematisch nach gewissen Kriterien geordnet) ist zudem erforderlich, dass sich der Empfänger ausdrücklich dazu verpflichtet, die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke zu verwenden und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Als schützenswerte ideelle Zwecke gelten beispielsweise Klassenzusammenkünfte, lokale Vereine, Sportvereine.

Das lässt sich das Einwohneramt, im Sinne der Beweissicherung, unterschriftlich vom Empfänger bestätigen.

➔ Vgl. Musterformular des Datenschutzbeauftragten des Kantons Schwyz:

Zu beachten sind insbesondere § 16 - § 20 ÖDSG. Die im Abrufverfahren zugänglich gemachten Personendaten sind sporadisch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Datenabfrage noch erfüllt sind.

Ebenfalls gilt bei der Veröffentlichung von Personendaten, der Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland, der Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke sowie die Bearbeitung durch Dritte, dass die gesetzlichen Grundlagen genaustens eingehalten werden.

Es wird empfohlen, die Arbeitsabläufe und die Gewohnheiten im Einwohneramt zu hinterfragen, ob diese mit dem Datenschutz noch vereinbar sind.

Umsetzung Vorgaben der Datensicherheit

Da Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbeabsichtigtes Bearbeiten, Schaden und Verlust geschützt werden müssen, ist es unumgänglich,



Einwohnerwesen

dass vor der Bekanntgabe von Personendaten genau über- und festgelegt wird, wie diese bekannt gegeben werden sollen/dürfen. Dies kann z.B. durch Verschlüsselung der E-Mail erfolgen. Die Verantwortung dafür liegt bei der Person, welche die Personendaten (teilweise wohl auch besonders schützenswerten) bearbeitet.

2. Beispielfälle

2.1. Auskünfte an Kreditfirmen, Banken, Inkassostellen etc.

Das Einwohneramt darf (muss also nicht zwingend, liegt im Ermessen der Gemeinde/EWA), unter Berücksichtigung der unter Kapitel 9.1 genannten Grundsätze zur Bekanntgabe von Personendaten, nur diejenigen Daten bekannt geben, welche es aufgrund der gesetzlichen Grundlage für seine eigene Aufgabenerfüllung erfasst und gespeichert hat. Bei schriftlichen Anfragen mit berechtigtem Interessennachweis können bzw. dürfen (gegen Gebühr) folgende Daten erteilt werden:

- Gegenwärtige und frühere Adressen
- nach Abmeldung: neue Adresse

2.2. Auskünfte an andere Privatpersonen

Grundsätzlich können bzw. dürfen (müssen also nicht zwingend, liegt im Ermessen der Gemeinde/EWA) bei schriftlichen Anfragen (gegen Gebühr) die unter Kapitel 9.1 Grundsätze genannten Daten bekannt gegeben werden, sofern die weiteren unter 9.1 genannten Grundsätze zur Bekanntgabe von Personendaten berücksichtigt und eingehalten werden.

2.3. Auskünfte an Krankenkassen, Polizei, öffentliche Verwaltungen etc. (Stichwort: Datenschutz, Auskünfte öffentliche Stellen)

Bezüglich Auskünfte an Krankenkassen, Polizei, öffentliche Verwaltungen etc. sind die unter 9.1 genannten Grundsätze zur Bekanntgabe von Personendaten zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die Einwohnerämter geben diesen zuständigen Organen auf Anfrage kostenlos Auskünfte. Bei der Krankenversicherung beziehen sich die Auskünfte auf die Obligatorische Krankenversicherung (KVG).

3. Einsichtnahme und Auskunftsrecht durch betroffene Personen

Öffentlichkeitsprinzip – betrifft amtliche Dokumente

Gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip (§5 ÖDSG) hat grundsätzlich jede Person Anspruch darauf, amtliche Dokumente einzusehen und Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

Diesbezüglich sind jedoch unbedingt die Ausnahmen und Vorgaben gemäss § 6 und §7 ÖDSG zu berücksichtigen.

Auskunftsrecht von betroffenen Personen

Jede betroffene Person kann gestützt auf § 24 ÖDSG kostenlos bezüglich der über sie vorhandenen Daten in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen oder eine Kopie verlangen. Zudem kann die betroffene Person Auskunft darüber verlangen, welche Daten wo über sie gespeichert sind.

Die Einsicht und Auskunft kann eingeschränkt, aufgehoben oder verweigert werden, wenn Bedingungen gemäss § 25 ÖDSG erfüllt sind.

4. Datensperre

Jede betroffene Person kann nach § 22 EMG in Verbindung mit § 13 ÖDSG von der Gemeinde bezeichneten Stelle eine Datensperre verlangen, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

Ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses kann die betroffene Person verlangen, dass ihre Daten nach § 12 Abs. 3 Privaten nicht in systematisch geordneter Art bekannt gegeben werden.

Die Sperre kann nicht selektiv gehandhabt werden. Die Daten werden deshalb auch dann nicht an privaten Personen und Organisationen geliefert, wenn der Einwohner allenfalls ein Interesse an der Bekanntgabe haben könnte (Beispiel: Klassenzusammenkünfte).

Die Sperre gilt von Gesetzes wegen nur gegenüber privaten Personen und Organisationen. Die Sperre kann verweigert oder nach Anhörung der betroffenen Person aufgehoben werden, wenn:

- eine gesetzliche Bestimmung die Bekanntgabe der Daten vorschreibt, oder
- öffentliche oder private Interessen das Interesse der betroffenen Person überwiegen

Eine Adresssperre wird oft verlangt in der Hoffnung, die adressierte Werbeflut eindämmen zu können. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass die Gemeindeverwaltung – unabhängig von Datensperren – keinerlei Adresslisten für kommerzielle Zwecke an Privatpersonen und -betriebe herausgibt. Vielmehr existieren private Anbieter, die das Adressmaterial aufgrund anderer Informationen (Kreditkarten, Einkaufskarten und dgl.) zusammenstellen.

Nicht nur staatliche Stellen, sondern auch Privatpersonen, die Daten bearbeiten, haben sich an die Datenschutzgesetzgebung zu halten, also zum Beispiel auch Privatunternehmen in Bezug auf die Personaldossiers. In diesen Fällen ist die Bundesgesetzgebung massgebend.

Eidgenössische Zuständigkeit

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
Feldeggweg 1
3003 Bern

Telefon 058 462 43 95

www.edoeb.admin.ch

Kantonale Zuständigkeit

Datenschutzbeauftragter
Schwyz • Obwalden • Nidwalden
Gotthardstrasse 21
6414 Oberarth

Telefon 041 859 16 20

www.kdsb.ch

info@kdsb.ch